

Besonderheit zudem eine Kombination aus Werk und Raum vor, das heisst, das Werk besteht nicht nur aus einem einzelnen Bild oder einer Skulptur, das Kunstwerk bezieht auch seine Umgebung mit ein und das «imaginäre Bild»²⁹ des Künstlers besteht dann eben aus der Einheit von Werk und Raum. Damit kollidieren in verstärktem Masse die Interessen des Künstlers oder der Künstlerin an der Unversehrtheit seines/ihrer Werkes bzw. an der Werkeinheit mit jenen des Eigentümers oder der Eigentümerin des Raums, in welchem sich das Werk befindet. Aus diesem Grund ist auch die Rechtslage kompliziert. Natürlich sieht das Urheberrechtsgesetz einen Schutz des Werkes vor Veränderung, Zerstörung und dergleichen vor.³⁰ Doch kann es natürlich ebenso schützenswerte Interessen des Raumeigentümers oder der Raumeigentümerin geben, welche dem Schutz des Werkes vorgehen. Dem Urheberrechtsschutz des Künstlers oder der Künstlerin steht namentlich die Eigentumsfreiheit des Eigentümers oder der Eigentümerin gegenüber. Es kommt also bei Sachlagen wie denjenigen in Vaduz und Schaan zwingend zu einer Güterabwägung zwischen dem Recht des Eigentümers oder der Eigentümerin, über das Kunstwerk zu verfügen, und dem Recht des Urhebers oder der Urheberin, sein/ihr Werk unverändert bzw. unversehrt zu sehen. Nicht zufälligerweise ist deshalb die zu dieser Frage ergangene Rechtspraxis so zahlreich wie unterschiedlich.

Die erste Frage, die sich bei der Güterabwägung stellt, ist jene nach der Werkkategorie: Handelt es sich bei Kunstwerken im öffentlichen Raum und Kunst am Bau um Werke der Baukunst? Letzteren käme nämlich ein weniger weit gehendes Recht zur Abwehr von Werkeingriffen zu; solange Ehre und Ruf des Werkschöpfers oder der Werkschöpferin nicht verletzt sind, z. B. durch Entstellung, dürfen ausgeführte Werke der Baukunst vom Eigentümer oder der Eigentümerin geändert werden.³¹ Nach überwiegender Ansicht sind die hier infrage stehenden Werke aber nicht solche Werke der Baukunst, sondern Werke der bildenden Kunst.³² Wie bei anderen Werken der Malerei, der Bildhauerei

29 Kohler (Fn. 7), S. 37.

30 Art. 12 URG.

31 Art. 12 Abs. 4 URG.

32 Werner Stauffacher, Kunst und Bau – die Mühen mit dem Urheberrecht, in: Schweizer Kunst 1/2004, S. 27.